
Mindestanforderungen an virtuelle General-/Vertreterversammlungen

Stand: 24. April 2020

Herausgeber:

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Linkstraße 12 D-10785 Berlin

T. +49 30 726220-900 F. +49 30 726220-989

www.dgrv.de info@dgrv.de

© DGRV 2020

Vorwort

Die nachfolgenden Mindestanforderungen an eine General- bzw. Vertreterversammlung wurden vom "Arbeitskreis virtuelle GV/VV" bestehend aus Vertretern des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. BVR, des Genossenschaftsverbands – Verband der Regionen e. V. und des DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. erarbeitet, der vom DGRV Fachausschuss für Recht eingesetzt worden ist. Der Fachausschuss für Recht hat diese Mindestanforderungen am 24. April 2020 beschlossen.

Bitte beachten Sie, dass das Dokument - aufgrund neuer Erfahrungen mit der virtuellen GV/VV - fortlaufend ergänzt wird. Den jeweils gültigen Stand, können Sie über das BVR-Extranet bzw. über Ihre zuständigen Regionalverbände anfragen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
I. Zulässigkeit einer virtuellen General-/Vertreterversammlung (GV/VV)	5
II. Rechtliche Mindestanforderungen an eine virtuelle GV/VV	7
a. Ablauf vor der Versammlung	7
aa. Beschlussfassung über die Einführung einer virtuellen GV/VV durch Vorstand und Aufsichtsrat	7
bb. Einberufung	7
cc. Zurverfügungstellung von Versammlungsunterlagen/Vollmachten	7
b. Ablauf in der Versammlung	9
aa. Einführung/Einleitung/Versammlungsleiter	9
bb. Teilnahmerecht	9
cc. Stimmrecht	9
d. Rederecht	11
ee. Antragsrecht/Vorschlagsrecht	12
ff. Auskunftsrecht	12
gg. Widerspruch zu Protokoll bzw. Anfechtungen	12
c. Ablauf nach der Versammlung	13
d. Checkliste für technische Lösungen zur virtuellen Abhaltung von General- oder Vertreterversammlungen	14

I. Zulässigkeit einer virtuellen General-/Vertreterversammlung (GV/VV)

Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der GV/VV aus. § 43 Abs. 7 Genossenschaftsgesetz (GenG) bestimmt, dass Beschlüsse der Mitglieder auch schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden können, wenn die Satzung dies ausdrücklich zulässt. „Das Nähere hat die Satzung zu regeln.“

Abweichend hiervon können Beschlüsse der GV/VV, die im Jahr 2020 stattfinden, gemäß § 3 Abs. 1 COVGesMaßnG¹ abweichend von § 43 Abs. 7 S. 1 GenG auch dann schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn dies in der Satzung nicht ausdrücklich zugelassen ist.

Weitere Vorgaben für die virtuelle GV/VV macht das GenG nicht.

Der Gesetzesbegründung zu § 43 Abs. 7 (BT-Drs. 16/1025, S. 87) bzw. zu § 3 Abs. 1 COVGesMaßnG (BT-Drs. 19/18110, S. 28) lässt sich entnehmen, dass auch vollständig auf eine Präsenzversammlung verzichtet werden kann.²

Neben der die Präsenzsitzung ersetzenden virtuellen GV/VV wäre auch eine Präsenzversammlung mit virtueller Teilnahme (sog. gemischt-virtuelle Versammlung³) denkbar. Hiervon ist die Frage zu unterscheiden, wie die Mitglieder/Vertreter ihre Beschlüsse fassen - elektronisch oder schriftlich - z. B. im Umlaufverfahren, vgl. II. b. cc.

Sofern eine virtuelle GV/VV eingeführt werden soll, muss in jedem Fall die Satzung „durch das Nähere“ sicherstellen, dass die Rechte aller Mitglieder gewahrt bleiben⁴. Der Gesetzgeber gewährt Satzungsautonomie. Die Genossenschaft muss gewährleisten, dass die eingesetzte Technik in angemessenem Umfang gegen Fehlschaltungen und Manipulationen gesichert ist (vgl. zu den konkreteren Anforderungen die Ausführungen unter I. cc. zum „Stimmrecht“.)

Grundsätzlich ist es ratsam, zur Durchführung der GV/VV mit einem geeigneten technischen Dienstleister zusammenzuarbeiten, der für die Einhaltung der in diesem Leitfaden zusammengetragenen Mindestanforderungen Sorge trägt. Dies bedeutet nicht, dass die Anforderungen in diesem Dokument nicht auch durch technisch einfachere Lösungen erfüllt werden können. Als solche kommen etwa die Beschlussfassung im sog. schriftlichen Umlaufverfahren⁵ und/oder unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel in Betracht, wobei allerdings zur Gewährleistung der unter II.b. dargelegten Mitgliederrechte auch eine technische Lösung - wie etwa die Kommunikationsmöglichkeit der Mitglieder untereinander in einem Chatroom oder einem

¹ In Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht ist das "Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie" (nicht amtlich abgekürzt "COVGesMaßnG") enthalten, vgl. BGBl. I 2020, S. 569.

² *Wilken* Die virtuelle Mitgliederversammlung S. 110 ff., 122, 216, 234; *Bauer* Genossenschafts-Handbuch § 43 Rdn. 209; *Lang/Weidmüller* GenG 39. Aufl. 2019 § 43 Rdn. 114b; Berliner Kommentar §§ 43 ff. Rdn. 120; Beck'sches Handbuch der Genossenschaft, § 5 Rdn. 197; kritisch *Schöpflin* in *Beuthien* GenG 16. Aufl. 2018 § 43 Rdn. 53; a. A. *Pöhlmann/Fandrich/Bloehs* GenG 4. Aufl. 2012 § 43 Rdn. 60.

³ Diese Versammlung ist nicht mit der Präsenzversammlung, die in Bild und Ton z. B. ins Internet übertragen werden soll, zu verwechseln. Hierfür bedarf es gemäß § 43 Abs. 7 S. 2 2. Fall unverändert einer Satzungsregelung.

⁴ *Wilken* a.a.O. S. 112 versteht das Tatbestandsmerkmal „die Rechte aller Mitglieder gewahrt bleiben“ dahingehend, dass die Satzung alles regelt, was die Mitglieder dürfen und können müssen. Das bedeutet indes nicht, dass eine ausschließlich virtuelle GV/VV hiernach unzulässig wäre, wenn z. B. nicht alle Mitglieder über erforderliche Internetzugänge verfügen; zum Verein OLG Hamm NJW 2012, 940, 941; Noack NJW 2018, 1345, 1347; zur AG *Kubis* in Münchener Kommentar zum AktG, 4. Auflage 2018, § 118 Rdn. 83.

⁵ Eine Versammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder/Vertreter im sog. schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn die Mitgliederrechte vollumfänglich gewahrt bleiben (Information, Diskussion, Entscheidung). Die Diskussionsphase kann nur entfallen, wenn alle Mitglieder/Vertreter dieser Vorgehensweise zustimmen.

geschützten Bereich auf der Internetseite der Genossenschaft für einen ausreichenden Zeitraum - gefunden werden müsste. Die insoweit zu beachtenden Details werden im Folgenden näher erläutert.

Der Zweck von General- und Vertreterversammlungen besteht in Information, Kommunikation und Entscheidung. Daraus folgt, dass auch in einer virtuellen Versammlung (z. B. Online-Versammlung) gewährleistet sein muss, dass die Mitglieder/Vertreter Berichte (des Vorstands, Aufsichtsrats oder anderer Gremien) zur Kenntnis nehmen, ihr Rede-, Frage-, Antrags- und Widerspruchsrecht ausüben und Beschlüsse fassen können. Allerdings gibt es einige Besonderheiten, die es bei der Ausgestaltung (Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung) der virtuellen Versammlung zu beachten gilt und die nachfolgend erläutert werden.

Schon die einfache GV/VV⁶ erfordert in Abhängigkeit der Größe der Genossenschaft und der zu erwartenden Teilnehmeranzahl einen hohen Aufwand an Organisation, der durch die zusätzliche Komplexität der virtuellen Ausgestaltung nochmals erhöht wird. Vor diesem Hintergrund wird sich eine virtuelle GV/VV nicht für jede Genossenschaft eignen. Sofern eine Genossenschaft eine virtuelle GV/VV durchführen will, empfiehlt es sich, einen Organisationsverantwortlichen zu bestimmen, sofern dies nicht ohnehin erfolgt.

⁶ Mit einfacher GV/VV ist die jährlich stattfindende GV/VV mit turnusgemäßer Tagesordnung gemeint. Besonderheiten ergeben sich bei einer GV/VV, die über eine Verschmelzung zu beschließen hat. Aus dem Umwandlungsgesetz ergeben sich grundsätzlich keine Anforderungen, die einer Beschlussfassung über die Verschmelzung im Rahmen einer virtuellen GV/VV entgegenstehen. Ob das Format der virtuellen GV/VV insbesondere den Anforderungen des BeurkG genügt, ist unbedingt im Vorfeld mit dem mit der Beurkundung des Verschmelzungsbeschlusses beauftragten Notar (§ 13 Abs. 3 S. 1 UmwG) abzuklären. Auch empfiehlt sich hier die Einbeziehung des Registergerichts, um die Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister nicht zu gefährden.

II. Rechtliche Mindestanforderungen an eine virtuelle GV/VV

a. Ablauf vor der Versammlung

aa. Beschlussfassung über die Einführung einer virtuellen GV/VV durch Vorstand und Aufsichtsrat

Zunächst sollte ein geeigneter Anbieter oder eine geeignete eigene technische Lösung für die Durchführung einer virtuellen GV/VV identifiziert werden. In diesem Zusammenhang stellen sich erstmals Fragen, wie die Durchführung einer virtuellen GV/VV ablaufen soll. Bei der Auswahl kann ggfs. der zuständige Prüfungsverband unterstützen.

Der Auswahl eines Anbieters/einer technischen Lösung kommt besondere Bedeutung zu, weil eine Anfechtung eines Beschlusses der GV/VV (unbeschadet der Regelungen in § 51 Abs. 1 und 2 GenG) nicht auf Verletzungen des Gesetzes oder der Mitgliederrechte gestützt werden kann, die auf technische Störungen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung in einer virtuellen GV/VV zurückzuführen sind, es sei denn, der Genossenschaft ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Bei einer durchdachten Auswahl kann Letzteres ausgeschlossen werden.

Die ordnungsgemäße Auswahl des Anbieters/der technischen Lösung ist im Wege einer gemeinsamen Beschlussfassung durch Vorstand und Aufsichtsrat⁷ über die Einführung der virtuellen GV/VV in einem Protokoll zu dokumentieren.

bb. Einberufung

Gemäß § 6 Nr. 4 GenG bzw. § 28 Abs. 3 S. 1 der Mustersatzungen kann die GV/VV durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder/Vertreter in Textform einberufen werden.⁸ Aufgrund der Durchführung als virtuelle GV/VV werden grundsätzlich keine Besonderheiten an die Einberufung gestellt.⁹ Allerdings ist zusammen mit der Einberufung darüber zu informieren, dass die GV/VV (in 2020) virtuell, also nicht als Präsenzversammlung, sondern (aufgrund der derzeitigen besonderen Situation) unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmedien – ggfs. ausschließlich elektronisch – stattfinden wird.

cc. Zurverfügungstellung von Versammlungsunterlagen/Vollmachten

Die Unterlagen nach § 48 Abs. 3 S. 1 GenG sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftsraum der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Vorstand bekannt zu machenden geeigneten Stelle zur Einsichtnahme der Mitglieder ausgelegt, auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.¹⁰ Aufgrund der aktuellen Situation (Kontaktverbote) könnte eine sonst grundsätzlich ausreichende Auslegung am Sitz und/oder den Niederlassungen/Geschäftsstellen nicht angemessen sein.

⁷ Aufgrund der besonderen Bedeutung der GV/VV wird eine gemeinsame Zuständigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 23 Abs. 1 Buchst. d) der Mustersatzung (bzw. 23 Abs. 2 Buchst. c) (ZGV-Mustersatzung)) angenommen.

⁸ § 3 Abs. 2 COVGesMaßnG ermöglicht abweichend von § 46 Abs. 1 S. 1 GenG für im Jahr 2020 stattfindende GV/VV die Einberufung im Internet auf der Internetseite der Genossenschaft. Grundsätzlich sollte die Einberufung über das den Mitgliedern bekannte Medium erfolgen.

⁹ Sofern die virtuelle GV/VV keine zusätzlichen Besonderheiten aufweist, gelten die allgemeinen Grundsätze für die GV/VV, nachzulesen z. B. bei *Gräser/Metz/Werhahn*, Die Generalversammlung und die Vertreterversammlung der Genossenschaft 8. Aufl. 2010.

¹⁰ Über die gesetzlich zwingend auszulegenden Unterlagen hinaus, könnte zusätzlich das zusammengefasste Prüfungsergebnis oder der Gewinnverwendungsvorschlag mitgeteilt werden. Des Weiteren könnte in Abhängigkeit vom gewählten Anbieter/der technischen Lösung ein Formular mit den zu fassenden Beschlüssen übermittelt werden.

Auch bei der virtuellen GV muss eine Vertretung durch Bevollmächtigte, § 26 Abs. 4 der Mustersatzungen, möglich sein. Da eine Teilnahme an der virtuellen GV keine Ortsanwesenheit erfordert, dürfte dieser Fall selten vorkommen, gleichwohl sollte er bei der technischen Umsetzung berücksichtigt werden. Für die Vollmacht ist die Schriftform (eigenhändige Unterschrift, § 126 Abs. 1 BGB) erforderlich. Diese ist rechtzeitig vorab per Post an die Genossenschaft zu übermitteln. Besteht eine Vertreterversammlung, ist das nicht erforderlich, weil sich Vertreter nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen dürfen (§ 43a Abs. 3 Satz 2 GenG). Näheres ist im Übrigen mit dem jeweiligen Anbieter/der technischen Lösung abzuklären.¹¹

¹¹ Mit dem Anbieter der technischen Lösung ist abzuklären, wie und wann der Nachweis der wirksamen Bevollmächtigung möglich ist.

b. Ablauf in der Versammlung

aa. Einführung/Einleitung/Versammlungsleiter

Der Versammlungsleiter sollte, in Abstimmung mit dem gewählten technischen Anbieter, mit Beginn der GV/VV und vor Einstieg in die Tagesordnung den technischen Ablauf der Versammlung insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Abstimmungen und den Möglichkeiten der Interaktion zwischen den Versammlungsteilnehmern und insbesondere dem Versammlungsleiter, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat erläutern. Dabei sollte auch geklärt werden, inwieweit der Versammlungsleiter die Möglichkeit hat, seine Rechte als Versammlungsleiter (z. B. Begrenzung der Redezeit etc.) auszuüben. Sofern die Versammlung aufgezeichnet wird (Bild/Ton/Chat-Verlauf), sind die Sitzungsteilnehmer hierüber vorab zu informieren.

bb. Teilnahmerecht

Um ihre Rechte in der GV/VV ausüben zu können, müssen alle Mitglieder/Vertreter Zugang¹² zur virtuellen GV/VV haben (virtuelle Einlasskontrolle/die "Tür"). Der Zugang (die virtuelle Einlasskontrolle) kann über verschiedenste technische Möglichkeiten sichergestellt werden.

Es muss sichergestellt sein, dass nur Mitglieder/Vertreter während der virtuellen GV/VV Zugang (den "Schlüssel") zur GV/VV erhalten, vgl. hierzu die Ausführungen zum Stimmrecht unter dem Stichwort „Authentifizierung“.

Sofern trotz eingerichteter Sicherungsmechanismen eine Teilnahme und Abstimmung von Nicht-Mitgliedern/Nicht-Vertretern erfolgt, kann dies nur zur Anfechtbarkeit von Beschlüssen führen, wenn das Abstimmungsverhalten der Nicht-Mitglieder/Nicht-Vertreter Einfluss auf das Abstimmungsergebnis hat.¹³ Sofern die unzulässige Teilnahme und/oder Abstimmung auf technische Störungen zurückzuführen ist, die Vorstand und Aufsichtsrat nicht zu vertreten haben, ist für das Jahr 2020 die Anfechtung von Beschlüssen aus diesem Grund ausgeschlossen, § 3 Abs. 1 S. 4 COVGesMaßnG.

cc. Stimmrecht

aaa. Offene Abstimmung/Wahl

Abstimmungen erfolgen bei Beschlüssen/Zustimmungen und Wahlen. Der Möglichkeit der Ausübung des Stimmrechts kommt besondere Bedeutung zu. Die Mustersatzungen sehen vom Grundsatz die offene Abstimmung vor, sofern nicht der Vorstand, der Aufsichtsrat oder ein Viertel der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen eine geheime Wahl verlangt, vgl. § 33 der Mustersatzung.

- Bei Wahlen können spontane Vorschläge aus der Mitte der Mitglieder erfolgen. Dies ist dann nicht der Fall, wenn in der Satzung das Vorschlagsrecht dahingehend „eingeschränkt“ wird, dass Wahlvorschläge vorher schriftlich an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richten sind.¹⁴
- Die virtuellen Teilnehmer müssen die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen, § 24 Abs. 2 S. 1 der Mustersatzungen.¹⁵

¹² Gemeint ist nicht die für die Teilnahme erforderliche technische Ausstattung, sondern die Zugangsmöglichkeit durch z.B. Übersendung von Einwahldaten (Benutzer und Passwort). Vor dem Hintergrund der in 2020 eröffneten Möglichkeit, virtuelle Versammlungen auch ohne Erlaubnis in der Satzung (und demnach der Mitglieder) abhalten zu können, kann es nicht darauf ankommen, ob alle Mitglieder/Vertreter die dazu notwendigen Geräte oder Fähigkeiten besitzen, solange es ihnen nicht gänzlich unmöglich ist, sich diese zu beschaffen. Siehe hierzu auch OLG Hamm NJW 2012, 940, 941.

¹³ Lang/Weidmüller GenG 39. Aufl. 2019 § 43 Rdn. 27 12. Spiegelstr.; Bauer Genossenschafts-Handbuch § 51 Rdn. 94.

¹⁴ Vgl. Alternative B zu § 24 Abs. 2 der Mustersatzungen.

- Vor dem Hintergrund der Gleichheit der Wahl und zur Vermeidung von Anfechtungen sollte in einer gemischt-virtuellen Versammlung die Durchführung der Wahl identisch ablaufen.
- Jedes Mitglied/Jeder Vertreter darf nur einmal eine Stimme abgeben.¹⁶
- Bei Wahlen hat das Mitglied/der Vertreter höchstens so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind; auch darf er die Kandidaten, die er wählen möchte, jeweils nur eine Stimme geben.
- Soweit eine Stimmrechtsvollmacht in einer GV ausgeübt wird, darf das Stimmrecht nur im Umfang der erteilten Vollmacht ausgeübt werden.¹⁷

Das Ergebnis der Abstimmung/Wahl ist durch den Versammlungsleiter festzustellen. Sofern dies nicht in unmittelbarem Zusammenhang nach der Stimmabgabe möglich ist, müssen die Beschlüsse den Mitgliedern/Vertretern gesondert verkündet werden.

bbb. Geheime Abstimmung/Wahl durch Stimmzettel

Für die geheime Abstimmung/Wahl durch Stimmzettel¹⁸ ergeben sich zusätzlich folgende Prämissen¹⁹:

- Bei einer geheimen Abstimmung/Wahl ist sicherzustellen, dass eine Zusammenführung der Identität des abstimmenden Mitglieds/Vertreters mit seiner abgegebenen Stimme nicht hergestellt werden kann.²⁰
- Eine eindeutige und zuverlässige Identifikation und Authentifizierung der Mitglieder/Vertreter muss sicherstellen, dass nur registrierte Mitglieder/Vertreter eine Stimme abgeben können.
- Stimm Datensätze dürfen weder bei der Übertragung noch in der virtuellen Urne unbemerkt verändert, gelöscht bzw. auf andere Art und Weise manipuliert werden.
- Eine Berechnung von Zwischenergebnissen muss ausgeschlossen sein.

¹⁵ Eine Einzelabstimmung ist hinsichtlich der technischen Umsetzung einfacher/sinnvoller, da gemäß der Regelung in den Mustersatzungen die en bloc-Abstimmung bei einem einzigen Widerspruch ausscheidet und eine Einzelabstimmung vorgenommen werden müsste.

¹⁶ Die Besonderheiten bei Mehrstimmrechten sollten mit dem Anbieter der technischen Lösung abgeklärt werden.

¹⁷ Der Bevollmächtigte hat – wenn er selbst Mitglied ist und/oder mehrere rechtsgeschäftliche Vollmachten bzw. gesetzliche Vollmachten ausüben will – mehrere Stimmen. Die Genossenschaft mit GV sollte diese Sachverhalte mit dem technischen Anbieter abklären.

¹⁸ Siehe § 33 der Mustersatzungen; bei der Umsetzung des Grundsatzes der geheimen Wahl werden zwei Ansätze unterschieden: (1.) Die geheime Wahl wird während der Wahldurchführung sichergestellt. Hier darf nach der Wahl keine Möglichkeit bestehen, den Zusammenhang zwischen Wähler und Stimme herzustellen. (2.) Die geheime Wahl wird während der Stimmauszählung sichergestellt, indem nur einem außenstehendem Dritten eine Zuordnung zwischen Wähler und geheimer/verschlüsselter Stimme bekannt ist. Dieses Verfahren vertraut auf eine organisatorische Anforderung/Trennung, nämlich auf eine Gruppe von Personen, die nicht kooperiert, vgl. Ziffer 1.2.3 Rz. 59 Anwendungsnotiz 7 der Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte, Version 1.0, 18. April 2008.

¹⁹ Vgl. Ziffer 1.2.3 Rz. 59 Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte, Version 1.0, 18. April 2008.

²⁰ Z. B. wäre eine Abstimmung über eine E-Mail-Korrespondenz aus diesem Grund kritisch zu sehen.

ccc. Weitere Hinweise zum Abstimmungsvorgang bei gemischt-virtuellen Versammlungen

Bei der gemischt-virtuellen Versammlung ist der Abstimmungsvorgang naturgemäß komplexer. Daher muss der Versammlungsleiter ihn mit erhöhter Aufmerksamkeit verfolgen. Bei erstmaliger Anwendung sollten beide Abstimmungsformen im Vorfeld der Versammlung nebeneinander getestet und geprüft werden, so dass jedes Mitglied oder jeder Vertreter sein Stimmrecht nur einmal ausüben bzw. bei Wahlen für jeden Kandidaten nur einmal abstimmen kann (also nicht zum Präsenztermin erscheinen und durch Handzeichen abstimmen und online dadurch, dass jemand anderes mit den Zugangsdaten des Vertreters an der virtuellen Versammlung teilnimmt und ebenfalls abstimmt). Im Hinblick auf die Feststellung von Abstimmungsergebnissen, insbesondere bei Abstimmungen mit qualifizierten Mehrheiten, ist es bei jeder neuen Abstimmung erforderlich, dass die Zahl der anwesenden Mitglieder (Mitglieder, die beim jeweiligen Abstimmungsvorgang im Versammlungsraum (auch virtuell) anwesend sind) vor der Abstimmung feststeht. Die Pause, die durch die Stimmauszählung und Aufbereitung des Ergebnisses entsteht, sollte entsprechend der geheimen Abstimmung mit Stimmkarten nicht länger als 10 bis 15 Minuten dauern.²¹

d. Rederecht

Das Rederecht dient der Meinungsbildung, insbesondere vor Abstimmungen und Wahlen. In der virtuellen GV/VV muss sichergestellt sein, dass jedes Mitglied das Recht auf ungestörte Rede zur Verhandlung und Entscheidung anstehender Tagesordnungspunkte ausüben kann.²² Dies kann auf unterschiedliche Art und Weise sichergestellt werden.

Zum einen könnte die technische Ausgestaltung eine direkte Interaktion der Mitglieder untereinander bzw. mit den Organen ermöglichen²³. Zum anderen könnte die Interaktion zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase (z. B. in einem Chat-Room; es sind aber auch andere technische Lösungen denkbar²⁴) stattfinden.²⁵ Der Zeitraum zwischen Beginn der Diskussionsphase und Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Versammlung dar.²⁶

Für beide Wege sind Regeln zur Kommunikation, wie sie auch in der Präsenzsitzung gelten, unverzichtbar. Bei der gemischt-virtuellen Versammlung empfiehlt es sich, mehrere Fragen insbesondere der virtuellen Teilnehmer zu sammeln und zu beantworten, ehe weitere Wortbeiträge aus der Präsenzversammlung zugelassen werden. Sofern erforderlich, sollte die Redezeit begrenzt werden. Ggfs. ist eine Kommunikationsordnung für die virtuelle GV/VV aufzustellen.

²¹ Vgl. *Gräser/Metz/Werhahn*, Die Generalversammlung und die Vertreterversammlung der Genossenschaft 8. Aufl. 2010 S. 27.

²² Sofern eine virtuelle VV/GV aufgezeichnet wird, ist an das Widerspruchsrecht der Mitglieder/Vertreter zu denken. Der technische Anbieter sollte hierauf hingewiesen werden.

²³ Bei der Kombination aus Präsenz- und Onlineversammlung muss der Präsenzteil der Versammlung z. B. durch einen Live-Stream auf der Internetseite der eG übertragen werden, um die Rechte der nicht anwesenden Mitglieder zu wahren. Diese müssen ihrerseits die Möglichkeit haben, mit den anwesenden Mitgliedern zu kommunizieren.

²⁴ Beispielsweise könnte darüber informiert werden, dass Fragen, Anträge und Auskunftersuchen der Genossenschaft elektronisch übermittelt (z.B. in einen geschützten Vertreterbereich der Webseite der Genossenschaft eingestellt oder an eine bestimmte Fax- oder E-Mail-Adresse geschickt) werden können, woraufhin die Genossenschaft sie allen Mitgliedern/Vertretern etwa auf der Website zur Kenntnis geben und dort auch beantworten bzw. bescheiden wird.

²⁵ vgl. *Geschwandtner/Wieg* General- und Vertreterversammlung per Internet, Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen Band 96 S. 42 ff. sowie § 3.4 der Satzung der Hostsharing eG, die die GV in eine Diskussionsphase und in eine Abstimmungsphase aufteilt.

²⁶ Es ist eine angemessene Mindestfrist für die Abstimmungsphase in Abhängigkeit vom gewählten Kommunikationsmittel (Brief, E-Mail etc.) zu wählen und den Mitgliedern/Vertretern bekannt zu geben.

ee. Antragsrecht/Vorschlagsrecht²⁷

Anträge können zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zum Ablauf der Versammlung ergehen. Dies bedeutet, dass es auch einzelnen Mitglieder/Vertretern möglich sein muss, in der virtuellen GV/VV Anträge zu stellen, über die sämtliche Mitglieder/Vertreter abstimmen können (vgl. zum Stimmrecht II. b. cc.).²⁸

ff. Auskunftsrecht²⁹

Jedes Mitglied/Jeder Vertreter hat ein Auskunftsrecht in der GV/VV, vgl. § 34 Abs. 1 S. 1 der Mustersatzungen. Auskünfte können in der virtuellen GV/VV grundsätzlich auch in Textform erfolgen, wenn Mitglieder/Vertreter so schneller und zuverlässiger unterrichtet werden können. Fraglich ist, ob festgelegt werden kann, dass Auskünfte ausschließlich in Textform zu erbitten sind oder erteilt werden.³⁰ Ob eine derartige Regelung notwendig und sinnvoll ist, hängt wesentlich von der Mitgliederzahl und den technischen Möglichkeiten bei der Abhaltung der virtuellen GV/VV ab.

gg. Widerspruch zu Protokoll bzw. Anfechtungen³¹

Zu bedenken ist, dass Mitglieder, die nicht in der GV/VV präsent sind, grundsätzlich nicht zur Anfechtung von Beschlüssen der GV/VV gemäß § 51 GenG³² berechtigt sind. Es wird als zulässig erachtet, wenn das Mitglied/der Vertreter bereits bei der Stimmabgabe vorsorglich für den Fall, dass der Beschluss eine Mehrheit erhält, dessen Rechtswidrigkeit rügt. Dies ist als Widerspruch zum Protokoll anzusehen.³³ Können die Mitglieder/Vertreter in einen interaktiven Dialog zueinander treten, erübrigen sich die Überlegungen, da die Mitglieder in diesem Fall wie erschienene Mitglieder behandelt werden können.³⁴ Sofern eine Interaktion der Mitglieder/Vertreter nicht besteht, ist daran zu denken, dass die Möglichkeit des Widerspruchs zum Protokoll technisch bis zum Ende der Versammlung unterstützt wird.

²⁷ Unbedingt abklären, ob die Ausübung dieser Rechte in einer virtuellen GV/VV technisch gewährleistet werden können.

²⁸ Wenn während der Diskussionsphase Anträge gestellt worden sind, über die Beschluss gefasst werden muss, sollten diese zusammengefasst und an die Mitglieder/Vertreter zur Beschlussfassung nachgereicht werden. Das dürfte nur ausnahmsweise der Fall sein.

²⁹ Siehe Fußnote 22.

³⁰ Zulässig *Geschwandtner/Wieg* General- und Vertreterversammlung per Internet, Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen Band 96 S. 50.

³¹ Siehe Fußnote 22.

³² Vgl. zum Ausschluss des Anfechtungsrechts bei technischen Störungen, II. a. aa. bzw. b. bb.

³³ *Bauer* Genossenschafts-Handbuch § 43 Rdn. 208; Berliner Kommentar §§ 43 ff. Rdn. 120.

³⁴ *Bauer* Genossenschafts-Handbuch § 43 Rdn. 208.

c. Ablauf nach der Versammlung

Nach der Versammlung sind die Beschlüsse in bekannter Art und Weise³⁵ zu protokollieren. Es empfiehlt sich, dass das erstellte Protokoll im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung per Beschluss festgestellt wird.

Der Vorstand hat im Fall, dass die schriftliche oder elektronische Beschlussfassung nicht in der Satzung geregelt ist, dafür zu sorgen, dass der Niederschrift gemäß § 47 GenG ein Verzeichnis der Mitglieder, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben, beigefügt ist. Bei virtuellen Versammlungen im Jahr 2020 ist sicherzustellen, dass zu jedem Mitglied, das an der Stimmabgabe mitgewirkt hat, dessen Art der Stimmabgabe (zum Beispiel „schriftlich“ oder „elektronisch“) vermerkt wird, § 3 Abs. 1 S. 2 und 3 COVGesMaßnG.

Im Übrigen gelten dieselben Voraussetzungen wie für eine Präsenzsitzung.

³⁵ Vgl. zum Inhalt § 35 der Mustersatzung.

d. Checkliste für technische Lösungen zur virtuellen Abhaltung von General- oder Vertreterversammlungen

Im Folgenden finden Sie die Mindestanforderungen, die an eine technische Lösung zur Abhaltung von General- oder Vertreterversammlungen zu stellen sind. Diese müssen erfüllt werden. In Anbetracht der Ausnahmesituation in 2020 und der (nur) aus diesem Grund eingeräumten Möglichkeit, General- oder Vertreterversammlungen in 2020 auch ohne entsprechende Satzungsregelung virtuell abhalten zu können, muss hingegen nicht gewährleistet sein, dass die Lösungen auch dem höchsten Stand der Kommunikationstechnik entsprechen.

- ⊖ Die ordnungsgemäße Auswahl des Anbieters/der technischen Lösung sollte im Wege einer gemeinsamen Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat über die Einführung der virtuellen GV/VV in einem Protokoll dokumentiert sein.
- ⊖ Hinweis in der Einladung, dass die GV/VV (in 2020) virtuell, also nicht als Präsenzversammlung, sondern (aufgrund der derzeitigen besonderen Situation) unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmedien – ggf. ausschließlich elektronisch – stattfinden wird.
- ⊖ Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nur Berechtigte (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitglieder/Vertreter, bevollmächtigte Mitglieder, Vertreter des Prüfungsverbands/der Verbände und ggfs. sonstige Gäste ohne Stimmrecht) an der Versammlung teilnehmen können.
- ⊖ Eine eindeutige und zuverlässige Identifikation und Authentifizierung der Mitglieder/Vertreter muss sicherstellen, dass nur registrierte Mitglieder/Vertreter eine Stimme abgeben können.
- ⊖ Jeder Tagesordnungspunkt muss unter den Mitgliedern/Vertretern mündlich oder mittels elektronischer Hilfsmittel diskutiert werden können.
- ⊖ Mitglieder/Vertreter müssen Fragen, Auskunftersuchen oder Anträge an die Genossenschaft richten können.
- ⊖ Bei einer geheimen Wahl/Abstimmung ist sicherzustellen, dass eine Zusammenführung der Identität des abstimmenden Mitglieds/Vertreters mit seiner abgegebenen Stimme nicht hergestellt werden kann.
- ⊖ Jedes Mitglied/Jeder Vertreter darf nur einmal eine Stimme abgeben bzw. bei Wahlen höchstens so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind.
- ⊖ Stimm Datensätze dürfen weder bei der Übertragung noch in der virtuellen Urne unbemerkt verändert, gelöscht bzw. auf andere Art und Weise manipuliert werden.
- ⊖ Eine Berechnung von Zwischenergebnissen muss ausgeschlossen sein.
- ⊖ Mitglieder/Vertreter müssen die Möglichkeit haben, gegen gefasste Beschlüsse Widerspruch zu Protokoll geben zu können.
- ⊖ Die Technik muss es erlauben, dass der Niederschrift gemäß § 47 GenG ein Verzeichnis der Mitglieder, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben, beigefügt, und dass zu jedem Mitglied, das an der Stimmabgabe mitgewirkt hat, dessen Art der Stimmabgabe (zum Beispiel „schriftlich“ oder „elektronisch“) vermerkt werden kann.